



Aktenzeichen: ew
Fachbereich: Büro des Bürgermeisters

Drucksachen Nr.: VL-52/2016
Datum, 01.04.2016

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	12.04.2016
Gemeindevertretung	21.04.2016

Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers und seiner oder ihrer Stellvertretung

Sachdarstellung:

Nach § 61 HGO muss über jede Sitzung der Gemeindevertretung eine Niederschrift gefertigt werden daher gehört zu der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung die Wahl eines Schriftführers oder einer Schriftführerin. Er oder sie ist gemäß § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit zu wählen. Das Gleiche gilt für die Wahl seiner oder ihrer Vertreter. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden, anderenfalls ist schriftlich und geheim zu wählen.

Wählbar als Schriftführer sind Gemeindevertreter, Gemeindebedienstete oder Bürger. Es können auch Gemeindebedienstete gewählt werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben.

Es wird vorgeschlagen für die Position der Schriftführerin Frau Erika Weinbrod und als Stellvertretung Frau Nadja Vöth zu benennen. Von beiden Personen liegt die Zustimmung vor.

Sollten weitere Vorschläge gemacht werden, wird gebeten, diese mit Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen wegen der technischen Vorbereitung der Wahl möglichst **bis zum Sitzungstag, 12:00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich bekanntzugeben.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen Frau Erika Weinbrod als Schriftführerin der Sitzungen der Gemeindevertretung zu benennen und als ihre Stellvertreterin Frau Nadja Vöth.